

Satzung für das Stadtarchiv Wolframs-Eschenbach

Die Stadt Wolframs-Eschenbach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2070-1-1-I), zuletzt geändert am 06.08.1986 (GVBl S. 210), folgende

Satzung:

§ 1

Zweck

- (1) Das Stadtarchiv Wolframs-Eschenbach ist eine öffentliche Einrichtung zur Aufbewahrung, Ordnung, Verzeichnung, Erschließung und Pflege des städtischen und des ihm anvertrauten privaten Archivgutes, sowie zur Sammlung, Ordnung und Verzeichnung zeitgeschichtlicher Unterlagen, die sich auf die Stadt beziehen.
- (2) Es dient der Bereitstellung und Auswertung des Archivgutes für amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche und private Anfragen und Forschungen.

§ 2

Benutzung

- (1) Das Archivgut steht in erster Linie der Stadtverwaltung Wolframs-Eschenbach zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, heimatkundliche, politische, genealogische und andere Forschungen steht ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit jedermann frei, der sich über seine Person ausweisen und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann.
- (3) Das Archivgut kann auch durch schriftliche Anfragen benützt werden, deren Beantwortung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten erfolgt.
- (4) Die Benutzung von archivarischem Depotgut Dritter (z. B. Privat- und Familienarchive, Nachlässe, Vereinsakten etc.) richtet sich nach den vom Eigentümer erteilten Auflagen.

§ 3

Benützungserlaubnis

- (1) Die Benützungserlaubnis wird von der Stadt Wolframs-Eschenbach oder dem Stadtarchivar erteilt.
- (2) Die Benützungserlaubnis kann versagt werden:
 - a) wenn der Vorlage eines Archivares öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen der Stadt entgegenstehen oder schutzwürdige Interessen Dritter gefährdet sind;
 - b) wenn das gewünschte Archivar besonders wertvoll ist oder wegen seines Erhaltungszustandes durch die Benützung gefährdet erscheint;
 - c) wenn der Antragsteller in anderen Archiven, Bibliotheken u. ä. Institutionen gegen die Benützungsordnung verstoßen hat oder sonstige Tatsachen den Verdacht der Unzuverlässigkeit begründen.
- (3) Die Benützung von Archivgut, das jünger als 50 Jahre ist und Archivgut aus der national-sozialistischen Zeit (1933 bis 1945) wird zur Einsichtnahme nicht freigegeben. Begründete Ausnahmen sind dem Kulturausschuß oder dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Benutzung von unbedenklichem Archivgut aus dieser Zeit kann vom Bürgermeister oder Stadtarchivar gestattet werden.
- (4) Ein Benutzer kann von der Benutzung des Stadtarchivs ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, mit den Gebühren in Verzug gerät oder das Archivgut zu anderen als den im Benützungsantrag angegebenen Zwecken benützt.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Archivgut kann nur in den zugewiesenen Räumen der Stadtverwaltung oder des Stadtarchives während der festgesetzten Öffnungszeiten benützt werden.

Begründete Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters oder Stadtarchivars möglich.

§ 5

Durchführung der Benutzung

- (1) Die Archivalien werden nach Beratung des Benützers aufgrund dessen schriftlicher Bestellung (Bestellzettel) bereitgestellt und sind am Ende der täglichen Benützungszeit zurückzugeben. Wenn Archivalien als nicht mehr benötigt vom Benutzer zurückgegeben oder länger als eine Woche nicht mehr benützt wird, muß im Bedarfsfall neu bestellt werden.
- (2) Mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb und anderer Benutzer kann nur eine beschränkte Anzahl von Archivalien gleichzeitig an denselben Benutzer ausgegeben werden.
- (3) Werden Archivalien nicht mehr benötigt oder ist die Benutzung abgeschlossen, so ist dem entsprechenden Aufsichtspersonal davon Kenntnis zu geben.
- (4) Bücher, die nur zum Dienstgebrauch bestimmten Handbücherei des Stadtarchives können an Benutzer zum Gebrauch in den dafür zugewiesenen Räumen ausgeliehen werden. Eine andere Form der Ausleihe ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 6

Behandlung der Archivalien

Die Archivalien sind sorgfältig zu behandeln und dürfen weder beschädigt noch verändert werden. Insbesondere ist es untersagt, Archivalien als Schreibunterlage zu verwenden, Striche und Bemerkungen anzubringen, verblaßte Stellen nachzuziehen oder mit Reagenzien zu behandeln, zu radieren, Teile oder Seiten zu entfernen, Archivalien durchzuzeichnen, Siegel abzutrennen oder Briefmarken herauszulösen. Die Archivalien sind in der gleichen Ordnung zurückzugeben, in der sie vorgelegt wurden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Archivalien nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzer haben bei der Auswertung der vorgelegten Archivalien bzw. des mitgeteilten Akteninhalts schutzwürdige Interessen betroffener Personen zu beachten. Von Ansprüchen dieser Personen stellt der Benutzer das Stadtarchiv frei.

§ 8

Verhalten in den Benutzerräumen

- (1) Die Benutzer sollen sich in dem vorgesehenen Benutzerraum so verhalten, daß kein anderer behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist es verboten, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken, laute Unterhaltungen zu führen, mit der Schreibmaschine zu schreiben oder ein Aufnahmegerät zu besprechen.
- (2) Das Betreten der Magazinräume durch den Benutzer ist nicht gestattet.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Stadtarchiv jede unter Verwendung seiner Bestände erfolgende Veröffentlichung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Benutzer haben bei Veröffentlichungen jeder Art, die nur unter voller Wahrung der Rechte des Stadtarchivs geschehen dürfen, das Stadtarchiv als Quelle zu nennen.
- (3) Dem Stadtarchiv ist unaufgefordert ein Freiexemplar der fertigen Arbeit zu übergeben.

§ 10

Reproduktion

- (1) Zur Erleichterung der Benützung und zu Reproduktionszwecken können mit Genehmigung des Stadtarchivs Lektrokopien und fotografische Aufnahmen auf Kosten des Benützers angefertigt werden, soweit bei der Stadtverwaltung entsprechende Möglichkeiten hierfür bestehen.
- (2) Ablichtungen sind nur von Archivalien (ab 1800 möglich) soweit dies ihr Zustand zuläßt. Ausnahmen können vom Stadtarchivar oder der Stadtverwaltung zugelassen werden.
- (3) Urheberrechte und Negative verbleiben dem Stadtarchiv. Reproduktionen bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der Stadt bzw. des Eigentümers der Archivalien. Dem Stadtarchiv ist bei der Veröffentlichung von Reproduktionen ein Belegstück unaufgefordert zu übergeben.

§ 11

Benützung fremder Archivalien

Die Mitnützung von Archivalien anderer Archive ist unter den o. a. Bedingungen und unter Anerkennung der von ihren Besitzern gemachten Auflagen möglich.

§ 12

Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung für das Stadtarchiv erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt folgende Tage in Kraft.

Wolframs-Eschenbach, den 27.10.1988

STADT WOLFRAMS-ESCHENBACH



(Seitz)

1. Bürgermeister

